

S y n o p s e

Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg - Neufassung

Derzeit geltende Fassung	Neufassung
<p>Aufgrund §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seinen Sitzungen am 19. Dezember 2001, 18. Juni 2002, 10. Dezember 2002, 19. Juni 2003, 26. Februar 2004, 23. September 2004, 27. September 2007, 1. Juli 2009, 1. März 2012, 11. Dezember 2013 und am 25. September 2014 folgende</p> <p>Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg - in der Fassung der 10. Änderungssatzung</p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Entschädigungen werden nach Festsetzung dieser Satzung gezahlt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Als Aufwandsentschädigung erhalten</p> <p>a) die Mitglieder des Stadtrates einen monatlichen Pauschalbetrag von 130 EUR,</p> <p>b) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl bis 500 einen monatlichen Pauschalbetrag von 157 EUR,</p> <p>c) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 247 EUR,</p> <p>d) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1001 bis 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 342 EUR,</p> <p>e) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl über 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 442 EUR,</p> <p>f) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl bis 500 einen monatlichen Pauschalbetrag von 8 EUR,</p> <p>g) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 16 EUR,</p> <p>h) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von</p>	<p>Aufgrund §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 12. September 2019 folgende</p> <p>Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg</p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Entschädigungen werden nach Festsetzung dieser Satzung gezahlt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Als Aufwandsentschädigung erhalten</p> <p>a) die Mitglieder des Stadtrates einen monatlichen Pauschalbetrag von 133 EUR,</p> <p>b) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl bis 500 einen monatlichen Pauschalbetrag von 167 EUR,</p> <p>c) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 257 EUR,</p> <p>d) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1001 bis 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 352 EUR,</p> <p>e) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl über 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 452 EUR,</p> <p>f) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl bis 500 einen monatlichen Pauschalbetrag von 9 EUR,</p> <p>g) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 17 EUR,</p> <p>h) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von</p>

<p>1001 bis 1500 einen monatlichen Pauschalbetrag von 23 EUR und</p> <p>i) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1501 bis 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 30 EUR.</p> <p>(2) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird</p> <p>a) den Mitgliedern des Stadtrates für die Teilnahme an</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ratssitzungen, - Ausschusssitzungen, - Vorstandssitzungen des Stadtrates, - Fraktionssitzungen, <p>ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR gewährt und</p> <p>b) den Mitgliedern der Ortschaftsräte für die Teilnahme an Sitzungen der Ortschaftsräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 EUR gewährt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 a</p> <p style="text-align: center;">gestrichen</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Sachkundige Einwohner, die in den Ausschüssen des Stadtrates tätig sind, erhalten ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR. Ein Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Die für die Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.</p> <p>(2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a) wird auf maximal 12 pro Jahr festgelegt.</p> <p>(3) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Neben der monatlichen Pauschale sowie dem Sitzungsgeld erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 EUR und - der Vorsitzende des Stadtrates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 EUR. <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Aufwandsentschädigung nach §§ 2 und 5 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.</p>	<p>1001 bis 1500 einen monatlichen Pauschalbetrag von 24 EUR und</p> <p>i) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1501 bis 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 31 EUR.</p> <p>(2) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird</p> <p>a) den Mitgliedern des Stadtrates für die Teilnahme an</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ratssitzungen, - Ausschusssitzungen, - Vorstandssitzungen des Stadtrates, - Fraktionssitzungen, <p>ein Sitzungsgeld in Höhe von 17 EUR gewährt und</p> <p>b) den Mitgliedern der Ortschaftsräte für die Teilnahme an Sitzungen der Ortschaftsräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 EUR gewährt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Sachkundige Einwohner, die in den Ausschüssen des Stadtrates tätig sind, erhalten ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 17 EUR. Ein Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Die für die Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.</p> <p>(2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a) wird auf maximal 12 pro Jahr festgelegt.</p> <p>(3) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Neben der monatlichen Pauschale sowie dem Sitzungsgeld erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 133 EUR und - der Vorsitzende des Stadtrates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 266 EUR. <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Übt ein Mitglied innerhalb des Stadtrates mehrere Funktionen nach § 5 aus, wird die zusätzliche funktionsgebundene Aufwandsentschädigung nur für eine Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Die Pauschale wird zum 10. des laufenden Monats und das Sitzungsgeld zum 10. des folgenden Monats gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Stadtrates, die Mitglieder der Ausschüsse, die Ortsbürgermeister der Ortschaften der Stadt Burg und die Mitglieder der Ortschaftsräte Reisekostenvergütung nach dem geltenden Reisekostenrecht. Die Genehmigung für eine Dienstreise erteilt der Oberbürgermeister. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen erfolgt die Vergütung gemäß § 8. Den Versicherungsschutz für die dienstliche Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bestimmt das Gesetz.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Der Versicherungsschutz für die Ausübung von Ehrenämtern bestimmt sich nach dem Gesetz.</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Soweit nicht bereits ein monatlicher Pauschalbetrag gemäß § 2 gezahlt wird, haben ehrenamtlich Tätige auf Antrag Anspruch auf Ersatz des tatsächlich nachgewiesenen Verdienstaufalles.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Ersatz des Verdienstaufalles gemäß § 11 kann für alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Ehrenamtes ergeben, in Anspruch genommen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Den Fraktionen wird ein monatliches Fraktionsgeld gezahlt. Dies setzt sich aus einem Pauschalbetrag in Höhe von 17,00 EUR je Fraktion und weiteren 1,70 EUR pro Fraktionsmitglied zusammen. Das Fraktionsgeld ist jeweils monatlich auf ein von der Fraktion einzurichtendes Konto zu zahlen. Der Verwendungsnachweis erfolgt entsprechend der „Richtlinie zur Verwendung der Fraktionsgelder“.</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>a) Stadtwehrleitung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stadtwehrleiter</td> <td>150,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>stellv. Stadtwehrleiter</td> <td>100,00 EUR</td> </tr> </table>	a) Stadtwehrleitung		Stadtwehrleiter	150,00 EUR	stellv. Stadtwehrleiter	100,00 EUR	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Die Pauschale wird zum 10. Tag des laufenden Monats und das Sitzungsgeld zum 10. Tag des folgenden Monats gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Stadtrates, die Mitglieder der Ausschüsse, die Ortsbürgermeister der Ortschaften der Stadt Burg und die Mitglieder der Ortschaftsräte Reisekostenvergütung nach dem geltenden Reisekostenrecht. Die Genehmigung für eine Dienstreise erteilt der Bürgermeister. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen erfolgt die Vergütung gemäß § 8. Den Versicherungsschutz für die dienstliche Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bestimmt das Gesetz.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Der Versicherungsschutz für die Ausübung von Ehrenämtern bestimmt sich nach dem Gesetz.</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Soweit nicht bereits ein monatlicher Pauschalbetrag gemäß § 2 gezahlt wird, haben ehrenamtlich Tätige auf Antrag Anspruch auf Ersatz des tatsächlich nachgewiesenen Verdienstaufalles.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Ersatz des Verdienstaufalles gemäß § 11 kann für alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Ehrenamtes ergeben, in Anspruch genommen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Den Fraktionen wird ein monatliches Fraktionsgeld gezahlt. Dies setzt sich aus einem Pauschalbetrag in Höhe von 17,00 EUR je Fraktion und weiteren 1,70 EUR pro Fraktionsmitglied zusammen. Das Fraktionsgeld ist jeweils monatlich auf ein von der Fraktion einzurichtendes Konto zu zahlen. Der Verwendungsnachweis erfolgt entsprechend der „Richtlinie zur Verwendung der Fraktionsgelder“.</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>a) Stadtwehrleitung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stadtwehrleiter</td> <td>305 EUR</td> </tr> <tr> <td>stellv. Stadtwehrleiter</td> <td>228 EUR</td> </tr> <tr> <td>Stadtyugendfeuerwehrwart</td> <td>97 EUR</td> </tr> </table>	a) Stadtwehrleitung		Stadtwehrleiter	305 EUR	stellv. Stadtwehrleiter	228 EUR	Stadtyugendfeuerwehrwart	97 EUR
a) Stadtwehrleitung															
Stadtwehrleiter	150,00 EUR														
stellv. Stadtwehrleiter	100,00 EUR														
a) Stadtwehrleitung															
Stadtwehrleiter	305 EUR														
stellv. Stadtwehrleiter	228 EUR														
Stadtyugendfeuerwehrwart	97 EUR														

<p>b) Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg</p> <table border="0"> <tr><td>Ortswehrleiter</td><td>100,00 EUR</td></tr> <tr><td>stellv. Ortswehrleiter</td><td>90,00 EUR</td></tr> <tr><td>Zugführer</td><td>80,00 EUR</td></tr> <tr><td>Gruppenführer</td><td>40,00 EUR</td></tr> <tr><td>Jugendfeuerwehrwart</td><td>40,00 EUR</td></tr> <tr><td>Sicherheitsbeauftragter</td><td>30,00 EUR</td></tr> </table> <p>c) Freiwillige Feuerwehren der Ortschaften</p> <table border="0"> <tr><td>Ortswehrleiter</td><td>80,00 EUR</td></tr> <tr><td>stellv. Ortswehrleiter</td><td>40,00 EUR</td></tr> <tr><td>Gruppenführer</td><td>30,00 EUR</td></tr> <tr><td>Jugendfeuerwehrwart</td><td>40,00 EUR</td></tr> <tr><td>Sicherheitsbeauftragter</td><td>20,00 EUR</td></tr> <tr><td>Gerätewart pro Löschfahrzeug</td><td>20,00 EUR</td></tr> </table> <p>Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die höhere Entschädigung.</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstaufschlag entsprechend § 9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.</p> <p>(3) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 10,00 EUR.</p> <p>(4) Als Anerkennung für langjährige Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr wird den Kameraden in dem Jahr des Jubiläums eine einmalige Prämie gezahlt. Diese beträgt bei</p> <table border="0"> <tr><td>10jähriger Mitgliedschaft:</td><td>50,00 EUR,</td></tr> <tr><td>20jähriger Mitgliedschaft:</td><td>100,00 EUR,</td></tr> <tr><td>30jähriger Mitgliedschaft:</td><td>150,00 EUR,</td></tr> <tr><td>40jähriger Mitgliedschaft:</td><td>200,00 EUR.</td></tr> </table> <p>(5) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50,00 EUR - maximal einmal pro Kalenderjahr - honoriert.</p> <p>(6) Jedes Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg erhält eine monatliche finanzielle Unterstützung durch die Stadt Burg in Höhe von 8,00 EUR. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einsatzkraft als be-</p>	Ortswehrleiter	100,00 EUR	stellv. Ortswehrleiter	90,00 EUR	Zugführer	80,00 EUR	Gruppenführer	40,00 EUR	Jugendfeuerwehrwart	40,00 EUR	Sicherheitsbeauftragter	30,00 EUR	Ortswehrleiter	80,00 EUR	stellv. Ortswehrleiter	40,00 EUR	Gruppenführer	30,00 EUR	Jugendfeuerwehrwart	40,00 EUR	Sicherheitsbeauftragter	20,00 EUR	Gerätewart pro Löschfahrzeug	20,00 EUR	10jähriger Mitgliedschaft:	50,00 EUR,	20jähriger Mitgliedschaft:	100,00 EUR,	30jähriger Mitgliedschaft:	150,00 EUR,	40jähriger Mitgliedschaft:	200,00 EUR.	<p>b) Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg (Schwerpunktfeuerwehr)</p> <table border="0"> <tr><td>Ortswehrleiter</td><td>122 EUR</td></tr> <tr><td>stellv. Ortswehrleiter</td><td>91 EUR</td></tr> <tr><td>Zugführer</td><td>51 EUR</td></tr> <tr><td>Gruppenführer</td><td>41 EUR</td></tr> <tr><td>Jugendfeuerwehrwart</td><td>61 EUR</td></tr> <tr><td>Sicherheitsbeauftragter</td><td>35 EUR</td></tr> </table> <p>c) Freiwillige Feuerwehren der Ortschaften</p> <table border="0"> <tr><td>Ortswehrleiter</td><td>91 EUR</td></tr> <tr><td>stellv. Ortswehrleiter</td><td>68 EUR</td></tr> <tr><td>Gruppenführer</td><td>35 EUR</td></tr> <tr><td>Jugendfeuerwehrwart</td><td>50 EUR</td></tr> <tr><td>Sicherheitsbeauftragter</td><td>25 EUR</td></tr> <tr><td>Gerätewart pro Löschfahrzeug</td><td>25 EUR</td></tr> </table> <p>Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die höhere Entschädigung.</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstaufschlag entsprechend § 9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.</p> <p>(3) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 10,00 EUR und pro angeordnetem Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus 5,00 EUR.</p> <p>(4) Als Anerkennung für langjährige Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr wird den Kameraden in dem Jahr des Jubiläums eine einmalige Prämie gezahlt. Diese beträgt bei</p> <table border="0"> <tr><td>10jähriger Mitgliedschaft:</td><td>50,00 EUR,</td></tr> <tr><td>20jähriger Mitgliedschaft:</td><td>100,00 EUR,</td></tr> <tr><td>30jähriger Mitgliedschaft:</td><td>150,00 EUR,</td></tr> <tr><td>40jähriger Mitgliedschaft:</td><td>200,00 EUR.</td></tr> </table> <p>(5) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50,00 EUR - maximal einmal pro Kalenderjahr - honoriert.</p> <p>(6) Jedes Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg erhält eine monatliche finanzielle Unterstützung durch die Stadt Burg in Höhe von 8,00 EUR. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einsatzkraft als be-</p>	Ortswehrleiter	122 EUR	stellv. Ortswehrleiter	91 EUR	Zugführer	51 EUR	Gruppenführer	41 EUR	Jugendfeuerwehrwart	61 EUR	Sicherheitsbeauftragter	35 EUR	Ortswehrleiter	91 EUR	stellv. Ortswehrleiter	68 EUR	Gruppenführer	35 EUR	Jugendfeuerwehrwart	50 EUR	Sicherheitsbeauftragter	25 EUR	Gerätewart pro Löschfahrzeug	25 EUR	10jähriger Mitgliedschaft:	50,00 EUR,	20jähriger Mitgliedschaft:	100,00 EUR,	30jähriger Mitgliedschaft:	150,00 EUR,	40jähriger Mitgliedschaft:	200,00 EUR.
Ortswehrleiter	100,00 EUR																																																																
stellv. Ortswehrleiter	90,00 EUR																																																																
Zugführer	80,00 EUR																																																																
Gruppenführer	40,00 EUR																																																																
Jugendfeuerwehrwart	40,00 EUR																																																																
Sicherheitsbeauftragter	30,00 EUR																																																																
Ortswehrleiter	80,00 EUR																																																																
stellv. Ortswehrleiter	40,00 EUR																																																																
Gruppenführer	30,00 EUR																																																																
Jugendfeuerwehrwart	40,00 EUR																																																																
Sicherheitsbeauftragter	20,00 EUR																																																																
Gerätewart pro Löschfahrzeug	20,00 EUR																																																																
10jähriger Mitgliedschaft:	50,00 EUR,																																																																
20jähriger Mitgliedschaft:	100,00 EUR,																																																																
30jähriger Mitgliedschaft:	150,00 EUR,																																																																
40jähriger Mitgliedschaft:	200,00 EUR.																																																																
Ortswehrleiter	122 EUR																																																																
stellv. Ortswehrleiter	91 EUR																																																																
Zugführer	51 EUR																																																																
Gruppenführer	41 EUR																																																																
Jugendfeuerwehrwart	61 EUR																																																																
Sicherheitsbeauftragter	35 EUR																																																																
Ortswehrleiter	91 EUR																																																																
stellv. Ortswehrleiter	68 EUR																																																																
Gruppenführer	35 EUR																																																																
Jugendfeuerwehrwart	50 EUR																																																																
Sicherheitsbeauftragter	25 EUR																																																																
Gerätewart pro Löschfahrzeug	25 EUR																																																																
10jähriger Mitgliedschaft:	50,00 EUR,																																																																
20jähriger Mitgliedschaft:	100,00 EUR,																																																																
30jähriger Mitgliedschaft:	150,00 EUR,																																																																
40jähriger Mitgliedschaft:	200,00 EUR.																																																																

günstigste Person einen privaten Rentenversicherungsvertrag abschließt bzw. bereits abgeschlossen hat. Sie wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft an mindestens 40 % der Diensta-bende oder Einsätze des jeweiligen Vorjahres teilgenommen hat. Die erstmalige Zahlung be-ginnt im übernächsten Monat nach Vorlage des entsprechenden Vertrages bei der Stadt Burg und endet in dem Monat, in dem das Mit-glied aus dem Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg ausscheidet.

- (7) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasser-wehr wird in den Monaten, in denen mindes-tens die Hochwasserwarnstufe II ausgerufen ist,
- dem Wasserwehrleiter eine Aufwandsent-schädigung in Höhe von 100 EUR,
 - dem stellvertretenden Wasserwehrleiter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR
- gewährt.
Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Wasser-wehr für Wach- und Hilfsdienste wird ab Hoch-wasser-warnstufe II eine Einsatzentschä-di-gung in Höhe von 8 EUR je Einsatz gewährt.

§ 15

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nicht-ausübung für den angegebenen Zeitraum teilen die Fraktionsvorsitzenden, der Wehrleiter bzw. der Ortsbürgermeister unverzüglich der mittelbewirt-schaftenden Stelle der Stadtverwaltung Burg mit.

**§ 16
Bekanntmachung**

Die Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger wird im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemein-den Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg bekannt gemacht.

**§ 17
In-Kraft-Treten**

Die Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger

günstigste Person einen privaten Rentenversi-cherungsvertrag abschließt bzw. bereits abge-schlossen hat. Sie wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft an mindestens 40 % der Diensta-bende oder Einsätze des jeweiligen Vorjahres teilgenommen hat. Die erstmalige Zahlung be-ginnt im übernächsten Monat nach Vorlage des entsprechenden Vertrages bei der Stadt Burg und endet in dem Monat, in dem das Mit-glied aus dem Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg ausscheidet.

- (7) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasser-wehr wird in den Monaten, in denen mindes-tens die Hochwasserwarnstufe II ausgerufen ist,
- dem Wasserwehrleiter eine Aufwandsent-schädigung in Höhe von 100 EUR,
 - dem stellvertretenden Wasserwehrleiter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR
- gewährt.
Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Wasser-wehr für Wach- und Hilfsdienste wird ab Hoch-wasser-warnstufe II eine Einsatzentschädigung in Höhe von 8 EUR je Einsatz gewährt.

§ 15

Die Stadt Burg unterhält die Erinnerungsstätte „Carl von Clausewitz“ als museale Einrichtung. Diese wird von einem, durch den Stadtrat zu beru-fenen, Kustos bzw. Leiter der Erinnerungsstätte ehrenamtlich geleitet. Hierfür erhält dieser eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 EUR.

§ 16

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nicht-ausübung für den angegebenen Zeitraum teilen die Fraktionsvorsitzenden, der Wehrleiter bzw. der Ortsbürgermeister unverzüglich der mittelbewirt-schaftenden Stelle der Stadtverwaltung Burg mit.

**§ 17
In-Kraft-Treten**

Die Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger -

<p>tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg am 01.01.2002 in Kraft.</p> <p>Mit In-Kraft-Treten der Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Stadt Burg treten folgende Satzungen außer Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigung für zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichtete Bürger der Stadt Burg vom 06.09.1995, ▪ 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigung für zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichtete Bürger der Stadt Burg vom 09.02.2000 ▪ 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigung für zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichtete Bürger der Stadt Burg vom 09.02.2000 ▪ 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigung für zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichtete Bürger der Stadt Burg vom 14.02.2001 <p>Burg,</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p> <p>gez. Rehbaum Bürgermeister</p>	<p>Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg - tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg - in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 24.09.2014 außer Kraft.</p> <p>Burg,</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p> <p>Rehbaum Bürgermeister</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------